

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechs und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

s. I.

Also soll man auch noch andere Erkundigung mehr haben / nemlich wie der Verwundte oder Beschädigte sich die zeit über / weil er verwundt gewesen / in essen / trincken / und anderm verhalten : ob er sich still / oder unruhig erzeigt : oder kein anders tödtlich Symptoma oder Kranckheit darzu geschlagen :

s. II.

Wann dann dise und andere Umbständ mehr / so allhie alle zu erzehlen nicht nöhtig / in gewisse Erfahrung gebracht / soll alhdann der Beklagte nach Raht der Rechtsverständigen an Leib / Leben / Gut / oder mit Verweisung des Lands / nach dem sich der Sachen Beschaffenheit erfindet / gestrafft werden.

Der

Sechs und Zwanzigste Titul.

Wie man sich zu verhalten / wann im Todtschlag ein Irthumb der Person begangen wird.

Wann ihme einer fürgefeset / einen zu beschädigen oder todzuschlagen / und schlägt / schießt oder trifft ein andere Person / die er nicht gemaint / so wird nicht unbilllich gezweyfelt / ob diser als ein Todtschläger mit der ordenlichen Straff des Schwerdts / oder aber sonst nach des Richters Willkuhr zu straffen seye ? In solchem fall wollen Wir / daß dergleichen Mißhändler zu der ordenlichen Straff des Todtschlags verdammt werde / man hätte dann / wegen anderer mitlauffender Umbständ / zu gelinderer Abstraffung Ursach / deswegen der Richter sich jederzeit bey Rechtsverständigen Rahts zu erholen.

Der

Siben und Zwanzigste Titul.

Welche Personen begangenen Todtschlags halben können entschuldiget werden.

Deweil es zum öfftermal sich zu trägt / daß jemand ein andern entleibet / und aber nicht also bald deswegen / auß seinen gewissen Ursachen / am Leben